



Herrn
Oberbürgermeister Gerich

la 26/5

f

über
Magistrat

und

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Christa Gabriel

an den
Ausschuss für Frauen, Wirtschaft und Beschäftigung

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung,
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

15. Mai 2018

**Beschluss-Nr. 0065 vom 05.09.2017, (SV-Nr. 17-V-51-0011)
Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020
und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften - Artikel 23 Unterhaltsvorschussgesetz**

***Der Magistrat wird gebeten, dem Ausschuss für Frauen, Wirtschaft und Beschäftigung vor
der Sommerpause 2018 (Sitzung am 12.06.2018) einen Erfahrungsbericht zum Unterhalts-
vorschussgesetz vorzulegen***

Bereits bei der ersten Einführung der Leistungen zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen durch das entsprechende Gesetz (UVG) war es eines der Ziele, die Hilfebedürftigkeit Alleinerziehender im Sinne der Sozialhilfe zu vermeiden. Dieses Ziel konnte von Beginn an nicht erreicht bzw. nur in geringem Umfang erreicht werden - und bis heute sind alleinerziehende Elternteile trotz UVG-Leistungen in etwa 70% der UVG-Fälle parallel auf ergänzende Leistungen nach SGB II angewiesen. Diese Fallkonstellationen stellen für die Elternteile ebenso wie die Verwaltungskräfte UVG und SGB II einen sehr hohen bürokratischen Aufwand dar. Besonders unverständlich ist für die anspruchsberechtigten Elternteile bei gleichzeitigem SGB –II-Bezug, dass sie zwar einen UVG-Anspruch haben und auch den Antrag stellen müssen, ihnen aber gleichzeitig die SGB-II-Leistung in gleicher Höhe gekürzt wird, ihre finanzielle Situation insgesamt also unverändert bleibt.

Mit der Reform des UVG zum 01.07.2017 hat sich die Gruppe der Anspruchsberechtigten im UVG erheblich ausgeweitet - mit der Folge, dass die Fallzahlen extrem gestiegen sind, zahlreiche Alleinerziehende aber keinerlei finanzielle Verbesserung erhalten. Da Leistungen nach dem UVG vorrangige Leistungen sind, müssen alle anspruchsberechtigten Alleinerziehenden im SGB-II-Bezug einen UVG-Antrag stellen, andernfalls verlieren sie Geldleistungen.

Bereits vor der Reform gab es insbesondere von seiten der Kommunen wiederholt sehr kritische Stellungnahmen zu den beabsichtigten Änderungen, die jedoch keine Berücksichtigung fanden.

Vor der UVG-Reform wurden für 2.200 Kinder Leistungen gewährt (Juni 2017). Bis heute ist die Zahl der bewilligten Fälle bereits auf 3.797 angestiegen und in vielen weiteren Fällen steht noch eine Entscheidung über die Bewilligung aus. Mit Priorität wurden und werden die Anträge der Alleinerziehenden bearbeitet, die nicht gleichzeitig SGB-II-Leistungen beziehen, da sie bei Bewilligung auch real eine finanzielle Verbesserung erfahren. In Fällen gleichzeitigen SGB-II-Bezugs erfolgt eine nachträgliche Erstattung an SGB II.

Darüber hinaus sind 1.200 Fälle zu bearbeiten, in denen keine Leistungen mehr gewährt werden, aber noch eine Rückholung der Leistungen betrieben wird.

Neben dem quantitativen Fallanstieg ist auch die Bearbeitung der einzelnen Anträge durch die Reform deutlich komplexer geworden. Für den neuen Personenkreis der 12- bis 18-Jährigen sind viel umfangreichere Prüfungen erforderlich als bisher. Es muss zusätzlich geprüft werden, ob das anspruchsberechtigte Kind über ein Einkommen verfügt, das evtl. auf die Leistungen anzurechnen ist, ob es durch die Bewilligung von UVG aus dem SGB II-Bezug herausfallen würde oder ob der alleinerziehende Elternteil über ein Einkommen von mindestens 600,00 € brutto verfügt.

Durch den Wegfall der Begrenzung der Bezugsdauer auf 72 Monate wird die Zahl der laufend zu bearbeitenden Fälle dauerhaft erhöht bleiben.

Anders als in vielen anderen Kommunen konnte in Wiesbaden bisher kein zusätzliches Personal eingesetzt werden, um die erhebliche Mehrarbeit aufzufangen, was zu enormen Rückständen und einer nicht tragbaren Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geführt hat.

Erst am 21.12.2017 wurde der Beschluss gefasst, Personal im Umfang von zunächst 2,5 VZÄ einstellen zu können. Beantragt waren durch das Fachamt im Juni 2017 6,6 VZÄ. Bei der Entscheidung wurde zunächst die Schätzung des Bundes zugrunde gelegt, wonach die Fallzahlenbelastung nur um 27 % steigen würde. Die seitens des Fachamtes im Juni 2017 für Wiesbaden prognostizierte Steigerung um 84% ist real eingetreten, in manchen Kommunen hat sich die Fallzahl mehr als verdoppelt.

Durch weitere Bemühungen des Fachamtes in Zusammenarbeit mit dem Personalamt wurden mittlerweile weitere zwei Stellen freigegeben, so dass aus einem durchgeführten Auswahlverfahren am 28.02.2018 nun vier Personen ausgewählt werden konnten, die in den nächsten Monaten zur Unterhaltsvorschusskasse wechseln werden.

Die Abarbeitung der zwangsläufig entstandenen Arbeitsrückstände wird voraussichtlich noch das ganze Jahr 2018 in Anspruch nehmen.

Durch die vorrangige Bearbeitung der vielen Neuansträge kann derzeit die Rückholung bei den Unterhaltsschuldnern nicht bzw. nur in sehr geringem Umfang erfolgen..

Die Fallzahlen der einzelnen Monate sind beigefügter Anlage zu entnehmen.

A large, stylized handwritten signature in black ink, located at the bottom left of the page. The signature is cursive and somewhat abstract, with several loops and flourishes.

Fallzahlenentwicklung im Bereich 510307 UVG

laufende Zahlfälle

Mrz 17	Apr 17	Mai 17	Jun 17	Jul 17	Aug 17	Sep 17	Okt 17	Nov 17	Dez 17	Jan 18	Feb 18	Mrz 18
2.110	2.160	2.174	2.205	2.331	2.794	3.069	3.243	3.396	3.466	3.569	3.677	3.797

Eingang von Neuanträgen

Mrz 17	Apr 17	Mai 17	Jun 17	Jul 17	Aug 17	Sep 17	Okt 17	Nov 17	Dez 17	Jan 18	Feb 18	Mrz 18
67	57	73	84	1089	284	251	174	165	82	194	104	154